

# Kirchengesetz

## über das Amt der Diakonin und des Diakons

Vom 18. November 2019 (ABl. 2020 S. A 27)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### <sup>\*</sup> Inhaltsübersicht

§ 1 Grundlagen.....	1
§ 2 Amt der Diakonin und des Diakons .....	1
§ 3 Einführung .....	2
§ 4 Einsegnung.....	2
§ 5 Beendigung .....	3
§ 6 Ausführungsbestimmungen, Ausnahmen.....	4
§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	4

### § 1

#### Grundlagen

(1) Alle Diakonie geht vom Altar aus. Die Kirche und ihre Diakonie bezeugen das Evangelium durch Wort und Tat.

(2) Die Verkündigung des Evangeliums und die diakonisch tätige Seite des Glaubens sind Wesensäußerung der Kirche. Das Diakonenamt hat durch den Dienst am Menschen Anteil am Auftrag zum öffentlichen Zeugnis für das Evangelium. Die tätige Seite der Verkündigung ist der besondere Beitrag des Diakonenamtes an der Sendung der Kirche.

### § 2

#### Amt der Diakonin und des Diakons

(1) Zur Erfüllung dieses Auftrages beruft die Kirche in das Amt der Diakonin und des Diakons Frauen und Männer, die in besonderer Weise am Aufbau der Kirche und ihrer Diakonie verantwortlich mitwirken.

---

\* nichtamtlich

## 3.6.2 DiakonenamtsG

---

(2) Das Amt der Diakonin und des Diakons ist ein kirchliches Amt, welches am Verkündigungsauftrag sowie am diakonischen Auftrag der Kirche Anteil hat. In der Regel wird das Amt der Diakonin und des Diakons in gemeindlichen oder sozialdiakonischen Aufgaben wahrgenommen. Es ist durch den übertragenen Auftrag der in dieses Amt berufenen Person bestimmt. Das Amt der Diakonin und des Diakons trägt dazu bei, Kirche diakonisch und Diakonie kirchlich zu gestalten.

### § 3

#### **Einführung**

(1) Voraussetzung für eine Einführung in das Amt der Diakonin und des Diakons ist, dass die Person der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens oder einer anderen Gliedkirche der EKD und einer von der Landeskirche anerkannten diakonischen Gemeinschaft angehört. Neben der Ausübung eines gemeindlichen oder sozialdiakonischen Berufes oder der Wahrnehmung einer vergleichbaren Aufgabe, die für Kirche oder Diakonie förderlich ist, ist eine theologisch-diakonische Ausbildung zu absolvieren.

(2) Über die Einführung stellt das Landeskirchenamt eine Urkunde aus.

(3) Durch die Bezeichnung Diakonin oder Diakon steht das Amt damit erkennbar in der Tradition, die sich vor allem in der Gemeinschaft der Moritzburger Diakoninnen und Diakone verwirklicht hat und in übereinstimmender Weise in der Kaiserswerther Diakonie und im diakonischen Dienst der Gemeinschaftsbewegung gelebt wurde und wird. Sehen sich Gemeinschaften in ihrer Tradition anderen Bezeichnungen verpflichtet (zum Beispiel Diakonisse), können diese weitergeführt werden, so der Gebrauch diesem Gesetz entspricht.

(4) Die Gemeinschaften im Bereich der Landeskirche, denen das Diakonenamt anvertraut ist, verpflichten sich durch ihre jeweilige Satzung, als Teil der Landeskirche in Treue zu Schrift und Bekenntnis zu wirken wie es dem Selbstverständnis entspricht, das die Präambel der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zum Ausdruck bringt.

### § 4

#### **Einsegnung**

(1) Die Einsegnung bei der Aufnahme in das Diakonenamt erfolgt nach landeskirchlicher Beauftragung durch die jeweilige theologische Leiterin bzw.

den jeweiligen theologischen Leiter der Gemeinschaft. Hierzu ist das entsprechende Formular aus der Agende in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Folgende Verpflichtungsfrage ist an der dafür vorgesehenen Stelle einzufügen:

*„Liebe Schwestern, liebe Brüder,  
seid ihr bereit, das Amt einer Diakonin bzw. eines Diakons, in welches ihr unter Gebet und Handauflegung berufen und gesendet seid, in Treue gegenüber der Heiligen Schrift, gemäß dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche und nach der Ordnung der N. N. Gemeinschaft auszuüben? Seid ihr bereit, mit allen, die in der Kirche Dienst tun, zusammenzuarbeiten? Seid ihr bereit, euch den Menschen, die euch anvertraut sind, in der Liebe Christi zuzuwenden, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.“*

(2) Die Einsegnung erfolgt in landeskirchlichem Auftrag in einem Gottesdienst unter angemessener Beteiligung der jeweiligen diakonischen Gemeinschaft. Über die Einsegnung wird eine Niederschrift erstellt. Bei der Einsegnung wird die Urkunde zur Einführung in das Diakonenamt ausgehändigt.

(3) Die Gemeinschaften begleiten ihre Diakoninnen und Diakone durch Zurüstung und Fürbitte. Die Diakoninnen und Diakone nehmen an den Konventen ihrer jeweiligen Gemeinschaft teil, die verpflichtend von diesen angeboten werden.

### § 5

#### Beendigung

(1) Das Amt der Diakonin und des Diakons endet, wenn

- a) eine der in § 3 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt bzw. sich im Nachhinein herausstellt, dass eine der Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Berufung nicht vorgelegen hat,
- b) die Diakonin oder der Diakon aus der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens oder einer Gliedkirche der EKD austritt,
- c) die Diakonin oder der Diakon einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Ordnungen der Kirche oder der Gemeinschaft begeht oder
- d) die Mitgliedschaft in der jeweiligen diakonischen Gemeinschaft auf eigenen Antrag oder durch Ausschluss beendet wird.

(2) Über einen Ausschluss der betroffenen Person aus der jeweiligen Gemeinschaft entscheidet die Gemeinschaft selbst.

### **3.6.2 DiakonenamtsG**

---

(3) Das Landeskirchenamt stellt die Beendigung des Amtes der Diakonin oder des Diakons fest und zieht die gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 ausgehändigte Einführungsurkunde ein. Die betroffene Person sowie die jeweilige diakonische Gemeinschaft sind vorher zu hören.

#### **§ 6**

##### **Ausführungsbestimmungen, Ausnahmen**

- (1) Erforderliche Ausführungsvorschriften, insbesondere zur Ausgestaltung des Verkündigungsauftrages, erlässt das Landeskirchenamt.
- (2) Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen von diesem Kirchengesetz bewilligen.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
  - (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Amt des Diakons vom 5. Juni 1950 (ABl. S. A 47) außer Kraft.
  - (3) Dieses Kirchengesetz ist auf alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingesegneten Diakoninnen und Diakone anzuwenden.
-